

Des einen Freud, des anderen Leid

Auch in einer Zahnarztpraxis kann eine Situation entstehen, in der die Kündigung von Praxispersonal erforderlich wird. Die Gründe reichen von der Unzufriedenheit mit den Leistungen der oder des Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) bis zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Praxis aufgrund von sinkender Vergütung und/oder steigenden Kosten. Immer müssen jedoch die Regelungen zum Kündigungsschutz beachtet werden.



RA Dr. Karl-Heinz Schnieder/Münster, RA Felix Ismar/Hamburg

■ Kommt es innerhalb einer Praxis zur Kündigung, stellt sich immer die Frage, ob diese rechtmäßig ist oder ob eine Form von Kündigungsschutz besteht. Hier gilt es zu differenzieren zwischen allgemeinem und besonderem Kündigungsschutz.

Kündigungsschutz

Allgemeiner Kündigungsschutz

Mit dem Begriff des allgemeinen Kündigungsschutzes sind die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) gemeint. Das KSchG findet nur in bestimmten Fällen Anwendung, z.B. wenn der Arbeitnehmer ununterbrochen länger als sechs Monate im Unternehmen beschäftigt war und es sich nicht um einen sogenannten Kleinbetrieb handelt. Für die Berechnung der Sechs-Monats-Frist kommt es auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses an, wobei es unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat. Problematisch ist die Berechnung der Wartezeit lediglich dann, wenn es Unterbrechungen gegeben hat. Diese sind dann unschädlich, d. h. die Vorzeiten werden angerechnet, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen bestand. Einen engen sachlichen Zusammenhang hat das Bundesarbeitsgericht in einem Fall bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Monaten abgelehnt. Es lässt sich daher die Faustregel aufstellen: Je länger die zeitliche Unterbrechung währt, umso wichtiger müssen die für einen sachlichen Zusammenhang sprechenden Umstände sein. Zu beachten ist aber, dass auch während der sechsmonatigen Probezeit eine Kündigung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen kann. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll aber das Kündigungsschutzgesetz nach wie vor den entscheidenden Schutz vor Kündigungen darstellen.

Besonderer Kündigungsschutz

Besonderen Kündigungsschutz genießen bestimmte Personengruppen, wie z.B. Betriebsratsmitglieder, Schwerbehinderte, Mütter. Auch die Pflege eines nahen Angehörigen unter Inanspruchnahme der Rechte des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) zählt hierzu. In diesen Fällen ist eine Kündigung nur mit Zustimmung des Betriebsrates bzw. der jeweils zuständigen Behörde zulässig. In einer Zahnarztpraxis dürfte schwerpunktmäßig der Schutz von Müttern und pflegenden Angehörigen relevant sein.

Kleinbetriebe

Seit dem 01.01.2004 findet das Kündigungsschutzgesetz in Betrieben mit regelmäßig mehr als zehn Beschäftigten Anwendung, wobei Auszubildende überhaupt nicht und Teilzeitkräfte nur anteilig angerechnet werden. Davon galt das viel beschriebene Kleinbetriebsprivileg, also die Nichtanwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes auf Kleinbetriebe. Es galt nur für Betriebe mit fünf oder weniger Arbeitnehmern. Allerdings ist hier zu beachten, dass Arbeitnehmer, die am 31.12.2003 in einem Betrieb mit mehr als fünf regelmäßig Beschäftigten tätig waren, ebenfalls durch das KSchG geschützt sind. Die Ausweitung der Kleinbetriebsklausel wird zwar für den Bereich der Krankenhäuser keine Rolle spielen, dürfte für viele Zahnarztpraxen, Dentallabore oder auch Pflegedienste von praktischer Bedeutung sein.

Greift auch der allgemeine Kündigungsschutz nicht, ist der Arbeitgeber in seinen Kündigungsmöglichkeiten fast gänzlich frei. Zu beachten sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese enthalten Regelungen zu Kündigungsfristen (§ 622) und schreiben vor, dass eine Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 623). Im Übrigen ist eine Kündigung wirksam, solange nicht Gründe vorliegen, die eine Sittenwidrigkeit begründen. Nach einer über 100 Jahre alten Rechtsprechung gilt als sittenwidrig eine Handlung, die gegen „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verstößt. De facto ergibt sich eine Umgehung des Kündigungsschutzes durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Danach kann ein Arbeitsverhältnis schriftlich auf bis zu zwei Jahre befristet werden. Bei der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Frist kann sich der Arbeitnehmer nicht auf Gründe berufen, die zum allgemeinen Kündigungsschutz gehören. Zu beachten ist aber, dass gem. § 15 Abs. 3 TzBfG auch eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit mit bestimmten oder den gesetzlichen Fristen vereinbart werden kann. In diesem Fall gelten wieder die Regelungen des allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzes. ■

KONTAKT

kwm kanzlei für wirtschaft und medizin

Albersloher Weg 10c

48155 Münster

E-Mail: schnieder@kwm-rechtsanwaelte.de

Web: www.kwm-rechtsanwaelte.de

DGKZ e.V.

Deutsche Gesellschaft für Kosmetische Zahnmedizin

Die innovative Fachgesellschaft für den modernen Zahnarzt



Kostenlose Fachzeitschrift

Lesen Sie kostenlos „cosmetic dentistry“ – die qualitativ außergewöhnliche Mitgliederzeitschrift informiert Sie über alle relevanten Themen der kosmetischen Zahnmedizin. Auch als ePaper mit Archivfunktion auf www.zwp-online.info verfügbar.

Ermäßigte Kongressteilnahme

Besuchen Sie die Jahrestagungen der DGKZ e.V. und nutzen Sie die für Mitglieder ermäßigten Teilnahmegebühren. (Die 9. Jahrestagung wird am 27./28. April 2012 in Essen stattfinden.)

Kostenlose Mitglieder-Homepage

Nutzen Sie Ihre eigene, individuelle Mitglieder-Homepage, die die DGKZ e.V. allen aktiven Mitgliedern kostenlos zur Verfügung stellt. Über die Patientenplattform der DGKZ e.V., die neben Informationen für Patienten auch eine Zahnarzt-Suche bietet, wird der Patient per Link mit den individuellen Mitglieder-Homepages verbunden.

Patientenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit

Profitieren Sie von einer starken Gemeinschaft, die durch Öffentlichkeitsarbeit auch Ihr Praxismarketing unterstützt.

Nutzen Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in der DGKZ e.V. und treten Sie jetzt dieser starken Gemeinschaft bei!
Die einfache bzw. passive Mitgliedschaft kostet 200,00 €, die aktive Mitgliedschaft 300,00 € jährlich.

Weitere Infos:

Deutsche Gesellschaft für Kosmetische Zahnmedizin e.V.

Holbeinstr. 29, 04229 Leipzig

Tel.: 03 41/4 84 74-2 02, Fax: 03 41/4 84 74-2 90

info@dgkz.info / www.dgkz.com



DGKZ
Deutsche Gesellschaft für
Kosmetische Zahnmedizin



SCAN MICH



Profil



Mitgliedsantrag



Bilder

Faxantwort

03 41/4 84 74-2 90

oder per Post an

DGKZ e.V.
c/o OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig

Ja, ich möchte Mitglied der DGKZ e.V. werden. Bitte senden Sie mir den Mitgliedsantrag zu:

Vorname

Name

E-Mail

Praxisstempel